96 Ur

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In den festgesetzten Sondergebieten SO I / SO II sind zulässig:

   1. Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen,

   2. Landwirtschaftliche Nutzungen.

2. In den festgesetzten Sondergebieten SO I/SO II sind Windkraftanlagen zulässig, wenn ihre Schallemissionen folgende immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten:

97 Ur

Immisionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP)

Teilgebiet	IFSP in dB(A)	
	tags	nachts
SO I	67	52
SO II	59	44

114 Ur

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche einer Anlage das seiner Grundfläche entsprechende Immissionskontingent in den vom Lärm am stärksten betroffenen benachbarten Wohngebieten und schutzwürdigen Nutzungen im Außenbereich einhält.

Das Immissionskontingent errechnet sich wie folgt:

$IK = IFSP + 10 \lg F/F_o - 10 \lg s^2/S_o + 11$

mit

F = Fläche des Betriebsgrundstücks in m^2

s = Entfernung vom Betriebsgrundstück (Mittelpunkt) zu benachbarten Wohngebieten und schutzwürdigen Nutzungen im Außenbereich in m

$F_o, S_o = 1 m^2$

Anlagen, deren Geräuschemissionen die festgesetzten IFSP überschreiten, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, daß durch den Beurteilungspegel ihrer Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der Immissionskontingente aller anderen Teilflächen die Einhaltung der Planungsrichtpegel nicht gefährdet ist.

3. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO ist bis zu einer GRZ von 0,012 zulässig.

4. Die Windenergieanlagen sind mit mattierter Oberfläche in hellen Pastelltönen auszuführen.

5631
5631
E
30,9
D
Graben
30,8
C
2430 9